

ALLGEMEINE BEDINGUNG FÜR AUKTIONEN (AGB-AUKTION)

der

Manheim Deutschland GmbH, Zülpicher Straße 150, 52349 Düren

nachfolgend: **Manheim**

Stand: 17.06.2010

1. ALLGEMEINES

1.1 Manheim versteigert selbst oder über Auktionshäuser neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge und Zubehör (nachfolgend für Kraftfahrzeuge und Zubehör: **Kfz**) im Namen und auf Rechnung eines Verkaufsinteressenten. Jedoch stellt Manheim dem Käufer die Rechnung im eigenen Namen, übernimmt die Abwicklung und zieht die Kaufpreisforderung im eigenen Namen ein. Dabei tritt Manheim durch den Auktionator immer als Vermittler zwischen Verkaufs- und Kaufinteressenten auf. Manheim oder der Auktionator sind grundsätzlich nicht Eigentümer, Käufer oder Verkäufer der Kfz.

1.2 Die Teilnehmer werden die Leistungen von Manheim nur in der dafür vorgesehenen Weise nutzen.

1.3 Manheim ist jederzeit berechtigt, seine Dienste ohne vorherige Ankündigung einzuschränken, zu erweitern oder einzustellen.

2. BETEILIGTE

Diese AGB-Auktion regeln die Rechte und Pflichten folgender Beteiligten:

2.1 **Manheim** als Vermittler

2.2 **Teilnehmer** als registrierte Nutzer der Verkaufsplattform, dies sind:

Einlieferer als Verkaufsinteressent und Anbieter eines Kfz-Verkaufs

Bieter als Kaufinteressent und Anbieter eines Kfz-Kaufs

2.3 **Kaufvertragsparteien**, nämlich der Verkäufer und der Käufer:

Verkäufer dessen Kfz nach diesen AGB-Auktion an einen Bieter verkauft wurde

Käufer dessen Gebot nach diesen AGB-Auktion zum Kauf eines Kfz eines Einlieferers führt.

3. GELTUNG DIESER AGB-AUKTION

Diese AGB-Auktion regeln folgende Vertragsverhältnisse und werden wie folgt Bestandteil der Vertragsverhältnisse:

3.1 ERFASSTE VERTRAGSVERHÄLTNISSE

Diese AGB-Auktion gelten für alle oben genannten durch Manheim veranstalteten Auktionen und zwar

- im Verhältnis zwischen Manheim und den Teilnehmern

und
- im Verhältnis zwischen Einlieferer und Bieter

sowie
- im Verhältnis zwischen Manheim und den Kaufvertragsparteien

und
- im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer

3.2 EINBEZIEHUNG DER AGB-AUKTION

Diese AGB-Auktion werden akzeptiert mit der Registrierung als Teilnehmer und durch Abgabe eines Angebotes durch den Einlieferer oder den Bieter.

3.3 ÄNDERUNGEN DER AGB-AUKTION

3.3.1 Manheim kann diese AGB-Auktion jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern. Ändert Manheim die AGB-Auktion, wird Manheim die Änderung auf seiner Internetseite und auf der Auktion den Teilnehmern und Kaufvertragsparteien rechtzeitig bekannt geben.

3.3.2

Die Teilnehmer erklären sich durch die Teilnahme an der Auktion mit der Geltung der geänderten AGB-Auktion einverstanden. Die Änderung betrifft nur Auktionen, welche im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Änderung noch nicht begonnen haben.

3.3.3

Angebote auf Änderung der AGB-Auktion durch die Teilnehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen (§ 126 BGB) Bestätigung durch Manheim.

3.3.4

Widerspricht der Teilnehmer der Änderung der AGB-Auktion, ist er von der Teilnahme an Auktionen ausgeschlossen.

3.4

AUSSCHLIESSLICHE GELTUNG DIESER AGB-AUKTION

Die Nutzung der Verkaufsplattform, die Vermittlung zwischen Manheim und Teilnehmern sowie die Kaufverträge werden ausschließlich zu diesen AGB-Auktion geschlossen und durchgeführt. Insofern widerspricht Manheim der Geltung jeglicher entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Manheim erklärt hiermit, dass Manheim unter keinen Umständen Verträge abschließen oder vermitteln will, sofern diese AGB-Auktion nicht gelten. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt ein Verhalten von Manheim oder Dritten hinsichtlich der Einbeziehung dieser AGB-Auktion für Teilnehmer oder Kaufvertragsparteien so auszulegen sein, dass Manheim Verträge auch ohne Einbeziehung der AGB-Auktion abschließen oder vermitteln will, so erklärt Manheim für diesen Fall bereits jetzt, dass dies nicht der Fall ist und Manheim im Zweifel einen solchen Vertrag ohne Einbeziehung der AGB-Auktion nicht schließen will. Diese Zweifel bestehen daher schon dann, wenn Manheim nicht schriftlich bestätigt, dass der Vertrag in diesem besonderen Fall auch ohne Geltung der AGB-Auktion geschlossen bzw. vermittelt werden soll. Manheim erklärt hiermit, dass es auf Seiten von Manheim keine Beschäftigten oder sonstigen Vertreter existieren, welche befugt wären, von der Einbeziehung der AGB-Auktion Ausnahmen zu machen. Es wird im Sinne einer Auslegungsregel daher erklärt, dass Manheim im Zweifel auf den Abschluss oder die Vermittlung eines Vertrages verzichtet, wenn die AGB-Auktion nicht gelten.

4. REGISTRIERUNG

Vor der Nutzung der Verkaufsplattform und der Teilnahme an einer Auktion müssen sich Interessenten als Teilnehmer registrieren. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung. Die Registrierung ist kostenlos. Die Registrierung wird erst wirksam, wenn Manheim die Anmeldung annimmt und ausdrücklich die Zulassung zur Teilnahme erklärt, i.d.R. per E-Mail oder schriftlich.

4.1

EXKLUSIVITÄT FÜR UNTERNEHMER

Zur Registrierung zugelassen sind nur Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also Personen, welche in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

4.2

AUSSCHLUSS FÜR VERBRAUCHER

Von der Registrierung ausgeschlossen sind Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, also Personen, die nicht in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.

4.3

REGISTRIERUNGSWEGE

Die Registrierung erfolgt entweder online über die Manheim Homepage oder schriftlich bei der Manheim Deutschland GmbH.

4.4

PRÜFUNG DER REGISTRIERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Manheim ist zu einer Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen nicht verpflichtet, behält sich jedoch das Recht vor, von Interessenten geeignete Nachweise zu fordern; insbesondere einen geeigneten Nachweis für eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zu fordern.

4.5

WAHRHEITSGEMÄßE VOLLSTÄNDIGE ANGABEN

Interessenten müssen gegenüber Manheim die für die Registrierung abgefragten Informationen und Angaben wahrheitsgemäß und vollständig machen. Dies gilt besonders für das Handeln in gewerblicher oder selbständiger Berufsausübung und für die bestehenden Vertretungsverhältnisse bei den Teilnehmern.

Registrierte Teilnehmer müssen Änderungen der bei der Registrierung erfragten Daten in eigener Verantwortung auf dem neuesten Stand halten; dies gilt insbesondere für geänderte Vertretungsverhältnisse.

4.6

ENTZUG DER REGISTRIERUNG

Die Registrierung kann den Teilnehmern durch Manheim jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden, wobei laufende Auktionen und abgeschlossene Auktionen hiervon nicht betroffen sind.

Verstößt der Teilnehmer gegen diese AGB-Auktion oder werden sonst Rechte von Manheim oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Verkaufsplattform verletzt, so kann Manheim den Teilnehmer auch von laufenden Auktionen ausschließen. Manheim wird hiervon insbesondere Gebrauch machen, wenn ein Teilnehmer

- nach Ziffer 4 falsche Angaben macht bzw. falsche Angaben nicht unverzüglich korrigiert
- der Geltung der AGB-Auktion widerspricht oder diese in sonstiger Weise nicht akzeptiert,
- in sonstiger Weise gegen diese AGB-Auktion verstößt,
- seinen Leistungspflichten gegenüber Manheim, anderen Teilnehmern oder den Kaufvertragspflichten nicht nachkommt

4.7

ABMELDUNG DURCH TEILNEHMER

Die Teilnehmer können sich jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Manheim Deutschland GmbH mit einer Frist von 14 Kalendertagen ab Eingang der Abmeldung von der Registrierung abmelden.

Auf laufende Auktionen hat die Abmeldung keine Auswirkung, auch wenn bisher keine Gebote abgegeben wurden. Insbesondere berechtigt die Kündigung den Benutzer nicht zur vorzeitigen Beendigung einer Auktion, zur Rücknahme eines Angebots als Verkäufer oder eines Gebots als Käufer.

5.

BEDINGUNGEN FÜR EINLIEFERER

Die Einlieferung erfolgt zu den folgenden Bedingungen des Vermittlungsvertrages:

5.1

VERFÜGUNGSBEFUGNIS ÜBER DIE KFZ

Die Teilnehmer dürfen nur solche Kfz einstellen, welche frei von Rechten Dritter sind und über die der Teilnehmer rechtlich frei verfügen darf und tatsächlich verfügen kann. Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, sonstige Rechte Dritter.

5.2

WERBEVERBOT / STRAFBARKEIT / SITTENWIDRIGKEIT

Die Teilnehmer dürfen durch die Einstellung der Kfz keine Werbung für andere als die angebotene Ware enthalten, keine Straftatbestände verwirklichen und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Sie dürfen nicht Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte anderer verletzen.

5.3

MINDESTANGABEN

Die Einlieferer müssen bei der Einstellung die angebotenen Waren richtig und vollständig hinsichtlich aller verkehrswesentlichen Eigenschaften beschreiben und dabei insbesondere folgende Mindestangaben machen:

- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Hersteller und Modell
- Beschreibung des Zustandes zum Zeitpunkt der Einstellung
- Unfallschäden und sonstige Schäden oder Mängel
- Ausstattung und Zubehör
- Standort zur Abholung
- Mindestpreis
- Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten
- Baujahr und Modelljahr
- Erstzulassungsdatum
- Laufleistung
- Fahrzeugherkunft
- Anzahl der Vorbesitzer, soweit bekannt
- Angaben zur Fahrtüchtigkeit/Rolfähigkeit
- Kraftstoffinhalt

Diese Auflistung entbindet den Einlieferer jedoch nicht von der Pflicht zur eigenverantwortlichen Überprüfung, ob auch tatsächlich alle wert erhöhenden und wert mindernden verkehrswesentlichen Eigenschaften des Kfz richtig und vollständig aufgeführt sind.

Die Einlieferer müssen die angebotenen Waren gemäß des standardisierten Manheim Ampelsystems, siehe Ampelsystem zur Reklamations- und Haftungsregelung, einstufen.

Manheim prüft die Beschreibung und Angabe weder auf Richtigkeit, noch auf Vollständigkeit noch auf Plausibilität. Insofern ist Manheim nur für die richtige Übernahme der Beschreibung des Einlieferers verantwortlich, nicht aber für deren Inhalt.

5.4

BEREITHALTEPFLICHT DES EINLIEFERERS

Der Einlieferer hat sämtliche Fahrzeugschlüssel, die Fahrzeugpapiere, insbesondere die folgenden: Fahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1, den Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 2, Abmeldebescheinigung, EU-Certificate of Conformity (COC Dokument), Bescheinigungen über Haupt- und Abgasuntersuchung, Serviceheft, Betriebsanleitung, Garantieunterlagen (sofern eine Garantie besteht) so bereit zu halten, dass diese dem Käufer unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags übergeben werden können. Bei nicht vorliegenden Dokumenten sichert der Einlieferer zu, diese spätestens innerhalb von 21 Kalendertagen ab Verkauf an Manheim zu übergeben. Verlangen der Käufer oder Manheim die Übergabe der fehlenden Dokumente ab dem 22. Kalendertag, so hat der Einlieferer die fehlenden Dokumente innerhalb einer Nachlieferfrist von 24 Stunden an Manheim zu übergeben. Werden die Dokumente nicht fristgerecht übergeben, können der Käufer oder Manheim vom Kauf zurücktreten

5.5

GARANTIEVERSPRECHEN DER EINLIEFERER

Der Einlieferer gibt gegenüber Manheim ein selbständiges Garantieverprechen nach §§ 434 und 435 BGB ab, dass alle unter 5. gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Einstellung und noch bei Beginn der Auktion richtig und vollständig sind und zwar in der Weise, dass es auf ein Verschulden des Einlieferers oder ihm zurechenbares Verschulden nicht ankommt.

5.6

FREISTELLUNG

Der Einlieferer ist verpflichtet, Manheim von allen Forderungen und Kosten freizustellen, die aufgrund einer Verletzung der in Ziffer 5.1. – 5.5. genannten Verpflichtungen durch den Einlieferer gegenüber Manheim geltend gemacht werden.

5.7

ÜBERPRÜFUNG DER DATEN UND ERTEILUNG DES AUFTRAGS DURCH EINLIEFERER

Der Einlieferer ist verpflichtet, die Richtigkeit der von Manheim übernommenen Angaben zu seinen Kfz im Auktionskatalog und auf den Verkaufsplattformen vor der Auktion zu überprüfen und Fehler unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, Abweichungen zu den von ihm nach 5.3 gemachten Mindestangaben mitzuteilen.

Teilt der Einlieferer nicht vor Beginn der Auktion Änderungswünsche mit, gelten die Daten als akzeptiert und der Auftrag zur Durchführung der Auktion als erteilt.

5.8

ABTRETUNG VON VERKÄUFERRECHTEN UND -ANSPRÜCHEN

5.8.1

Der Einlieferer tritt Manheim schon jetzt im Voraus alle Rechte aus einem zwischen dem Einlieferer und einem Bieter geschlossenen Kaufvertrag zur Einziehung und Geltendmachung auf eigene Rechnung und im eigenen Namen von Manheim ab.

5.8.2

Zeitlich nachfolgend gewährt Manheim dem Einlieferer einen Anspruch auf Zahlung des durch Manheim tatsächlich vom Bieter/Käufer bzw. von einem Händlerfinanzierer vereinnahmten Betrages abzüglich aller Entgelte, Gebühren, Preise, Kosten oder sonstigen Forderungen, die Manheim entweder gegen den Einlieferer/Verkäufer oder gegen den Bieter/Käufer bzw. einen Händlerfinanzierer hat.

5.9

BEVOLLMÄCHTIGUNG

Der Einlieferer bevollmächtigt Manheim zur Übergabe und Übereignung des verkauften Kfz nebst Zubehör, Papieren und Schlüsseln an den Käufer bzw. einen Händlerfinanzierer, ohne dass Manheim hierzu verpflichtet wäre.

6.

ENTGELTE

Für die Nutzung der Auktions- und Verkaufsplattformen fallen Entgelte und Gebühren gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Manheim an.

6.1

EINSICHT IN DIE PREISLISTE

Die Preisliste kann unter der Manheim Homepage, im Auktionskatalog und in den Auktionshäusern eingesehen werden.

6.2

REDUZIERUNG DER ENTGELTE

Manheim ist berechtigt, die in der Preisliste enthaltenen Entgelte vor und während einer laufenden Auktion zu reduzieren. Im Fall einer laufenden Auktion informiert Manheim in angemessener Weise über die Reduzierung.

6.3

ENTGELTE BEI NICHT DURCHFÜHRTEN AUKTIONEN

Wird eine Auktion aus Gründen, welche der Einlieferer zu vertreten hat, insbesondere wegen eines Verstoßes des Einlieferers gegen diese AGB-Auktion oder andere Pflichten gegenüber Manheim oder anderen Teilnehmern oder Vertragsparteien, nicht durchgeführt oder eine laufende Auktion abgebrochen, so hat der Einlieferer dennoch das in der Preisliste genannte Entgelt oder Gebühren zu zahlen.

6.4

ENTGELT BEI NICHT DURCHFÜHRTEN KAUFVERTRÄGEN

Wird ein geschlossener Kaufvertrag aus einem von einem Teilnehmer zu vertretenden Grund nicht durchgeführt (z.B. wegen Nichtigkeit, Anfechtung, Nichterfüllung oder Rückabwicklung), insbesondere auf Grund eines Verstoßes gegen diese AGB-Auktion oder andere Pflichten gegenüber Manheim oder anderen Teilnehmern oder Vertragsparteien, so hat dieser Teilnehmer dennoch die in der Preisliste genannte Entgelt oder Gebühren zu zahlen so zu zahlen, als wäre der Kauf erfolgreich zu Stande gekommen.

7.

AUKTIONSWÄHRUNG / ENTGELTWÄHRUNG

Die Auktions- und Entgeltwährung ist der Euro.

8.

MEHRWERTSTEUERREGELUNG

8.1

REGELBESTEUERUNG

Soweit nicht anders angegeben, sind alle Preise Bruttopreise, die die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer enthalten und auf die Entgelte entsprechend der Preisliste anfallen. Bei Verkäufen aus dem Ausland oder ins Ausland können sich hinsichtlich der Mehrwertsteuer und anderer zwingender steuerlicher Regelungen Abweichungen ergeben.

8.1.1

Käufer aus dem EU-Ausland müssen bei Registrierung ihre gültige Ust-ID-Nummer vorlegen. Nach dem Kauf müssen sie bestätigen, dass das Kfz aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt wird. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Mehrwertsteuer in Abzug gebracht und eine Kautions in Höhe des Mehrwertsteuerbetrages berechnet. Diese Kautions wird beim Vorlegen des im Bestimmungsland abgestempelten Transportscheins (CMR) zurückerstattet. Sofern für den Transport eine von und durch Manheim autorisierte Transportfirma genutzt wird, kann die Mehrwertsteuer in Abzug gebracht und eine Nettrechnung ausgestellt werden.

8.1.2

Käufer aus dem Nicht-EU-Ausland sind grundsätzlich zur Zahlung des Kaufpreises und aller Gebühren inklusive der Mehrwertsteuer verpflichtet. Nach Erbringung des Nachweises, dass das Kfz aus der EU ausgeführt wurde und den Zollprozess durchlaufen hat, wird Manheim die Mehrwertsteuer erstatten. Der Nachweis ist zu erbringen durch Vorlage der Ausfuhrerklärung des Grenzzollamtes der EU mit Vermerk über die Ausfuhr.

8.2

DIFFERENZBESTEUERUNG

Bei differenzbesteuerten Fahrzeugen sind sämtlich Preise Endpreise, soweit in diesen AGB nichts anderes vereinbart. Es fallen zusätzlich Entgelte und Gebühren entsprechend der Preisliste an.

8.2.1

Manheim, Verkäufer und Käufer gehen davon aus, dass nach § 25 a UStG keine Mehrwertsteuer auszuweisen ist und somit auch nicht von Manheim ausgewiesen wird.

8.2.2

Manheim, Verkäufer und Käufer sind sich einig, dass sich der zu zahlende Kaufpreis um die im Zeitpunkt der Umsatzsteuer-Nachforderung zu entrichtenden Mehrwertsteuer erhöht, sollte entgegen der in 8.2.1 genannten Annahme doch Mehrwertsteuer zu entrichten sein.

9.

AUKTIONSBEDINGUNGEN

Nachfolgende Regelungen bestimmen für die Teilnehmer und Vertragsparteien den Ablauf der Auktion, wechselseitige Rechte und Pflichten sowie das Zustandekommen eines Kaufvertrags. Diese Regelungen sollen den Ablauf der Versteigerungen effektiv gestalten, schnell Gewissheit über die Wirksamkeit des Kaufs herbeiführen und möglichst schnell Rechtssicherheit über Reklamationen schaffen. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen auszulegen.

9.1

GELTUNG DER ANLAGE „GRUNDSÄTZE ZUR REKLAMATIONS- UND HAFTUNGSREGELUNG“

Für den praktischen Ablauf der Auktionen und die Vorgehensweise bei Reklamationen wird auf die dieser AGB-Auktionen beigefügte Anlage

"Grundsätze zur Reklamations- und Haftungsregelung" verwiesen. Dies gilt besonders für das dort geregelte Handelssystem und für die Verantwortlichkeiten von Käufer und Verkäufer.

Soweit die Anlage „Grundsätze zur Reklamation- und Haftungsregelung“ im Einzelfall im Widerspruch zu dieser AGB-Auktion stehen sollte, gilt der Wortlaut der AGB-Auktion gegenüber der Anlage als vorrangig und rechtlich maßgebend.

9.2

INFORMATIONSPFLICHTEN DER TEILNEHMER VOR DER AUKTION

Die Teilnehmer müssen sich vor jeder Auktion über die aktuellen AGB-Auktion und Preislisten für Entgelte und Gebühren für Einlieferer, Bieter, Verkäufer und Käufer innerhalb von 24 Stunden vor dem vorgesehenen Auktionsbeginn informieren.

Die Beschreibungen auf der Onlineplattform oder im Katalog sind keine zugesicherten Eigenschaften oder Eigenschaftsvereinbarungen. Dies gilt insbesondere für alle Angaben über Ursprung, Zustand, Alter und Echtheit, die grundsätzlich nicht als Zusicherung oder Garantie anzusehen sind. Gebrauchte Kfz können dem Alter bzw. dem Kilometerstand entsprechende Verschleißerscheinungen aufweisen.

9.3

PFLICHTEN DES EINLIEFERERS VOR DER AUKTION

Der Einlieferer übergibt das zu versteigernde Kfz samt aller Fahrzeugschlüssel und Fahrzeugpapiere und Zubehör spätestens drei Tage vor dem Auktionstermin an Manheim.

Die Kosten und das Risiko für die Anlieferung zu dem von Manheim benannten Lagerort trägt der Einlieferer. Bei verspäteter oder unvollständiger Übergabe ist Manheim berechtigt, eine Verspätungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

9.4

ABLAUF DER AUKTION

9.4.1

Neben der Registrierung als Nutzer der Verkaufsplattform muss sich jeder Interessent für eine Teilnahme an einer Auktion für diese einzelne Auktion registrieren lassen. Diese Auktionsregistrierung kann über die Internetseite von Manheim, schriftlich oder vor Ort geschehen. Der für die Auktion registrierte Teilnehmer erhält entweder über die Internetseite von Manheim oder vor Ort oder auf rechtzeitige schriftliche Anforderung einen Auktionskatalog. Der Auktionskatalog enthält die Bieternummer des Teilnehmers.

9.4.2

Manheim gibt am Auktionstag ausreichend Gelegenheit, die Kfz zu besichtigen.

9.4.3

Die zum Kfz im Katalog oder vor Ort bei der Auktion gemachten Angaben entlasten den Bieter oder Käufer nicht von der Besichtigung des Kfz. Dies gilt auch für Bieter, die nicht vor Ort anwesend sind, sondern Gebote per Telefon, Fax, Simulcast oder andere Fernkommunikationsmittel abgeben. Diese tragen insofern das Risiko, dass sie bei einer Besichtigung offensichtliche Mängel nicht erkennen können; Manheim empfiehlt deshalb jedem Bieter zur Auktion vor Ort zu erscheinen.

9.4.4

Bei Besichtigung offensichtliche, für jedermann erkennbare Abweichungen des Ist-Zustandes von der Katalogbeschreibung gelten als genehmigt und rechtfertigen keine Reklamationen.

9.4.5

Zur Auktion kommende Kfz werden in der Reihenfolge ihrer Listung im Auktionskatalog einzeln ausgerufen und versteigert. Der Auktionator darf die Reihenfolge verändern und auch nicht im Auktionskatalog aufgeführte Kfz zur Auktion bringen.

9.4.6

Die vom Einlieferer gemachten Angaben zum Kfz werden auf der Auktion in geeigneter Weise visuell dargestellt, insbesondere im Auktionskatalog. Erkannte Abweichungen zu den Angaben im Auktionskatalog werden in deutlich und in geeigneter Weise auf der Auktion angegeben, insbesondere durch gelbes Licht im Ampelsystem gemäß den Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ von Manheim. Stellt der Auktionator während der Auktion Abweichungen zu der Fahrzeugbeschreibung in dem Auktionskatalog fest, wird er auf diese per Ampelsystem oder durch Ansage hinweisen.

9.4.7

Die Gebotsschritte (z.B. 100, 200 EURO) werden vor jeder einzelnen Auktion vom Auktionator bekannt gegeben.

9.4.8

Die Gebotsabgabe ist nur in dem hier beschriebenen Verfahren möglich und ansonsten unwirksam. Durch ein Gebot wird ein verbindliches Angebot zum Kauf des Kfz abgegeben.

Der Auktionator ist berechtigt, Gebote ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Auktionator kann nach diesen AGB unwirksame Gebote, z.B. Gebote unter Vorbehalt, berücksichtigen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, sofern der Einlieferer einwilligt.

9.4.9

Der Auktionator ruft zu Beginn der Auktion und nach jedem abgegebenen Gebot zur Abgabe von Geboten auf. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Gebot nach dreimaligem Gebotsaufruf das höchste Gebot ist und den im Auktionskatalog genannten Mindestpreis erreicht. Ein Anspruch des Höchstbietenden auf Zuschlag besteht jedoch nicht. Unverzüglich nach dem Zuschlag hat der Käufer seine Kundennummer zu zeigen, die sich auf dem Auktionskatalog befindet.

9.4.10

Liegt das Höchstgebot unter dem von dem Einlieferer festgelegten Mindestpreis, kann der Auktionator dieses Gebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Einlieferers annehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. In diesem Fall erklärt der Auktionator dem Bieter die Annahme unter Vorbehalt. Wird die Zustimmung innerhalb von 24 Stunden durch den Einlieferer oder durch Manheim gegenüber dem Bieter erteilt, kommt der Kaufvertrag zu Stande. Für diesen Zeitraum ist der Bieter, dessen Gebot unter dem Mindestpreis lag, an sein letztes Gebot gebunden.

9.4.11

Durch den Zuschlag wird ein Kaufvertrag zwischen dem Einlieferer und dem Bieter geschlossen, wobei die Kaufpreisforderung des Einlieferers gegen den Käufer an Manheim abgetreten wird. Manheim ist durch den Einlieferer bevollmächtigt, vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen den Käufer geltend zu machen.

9.5

INHALT DES VERKAUFSANGEBOTES

Das Kfz wird von dem Einlieferer grundsätzlich in dem Zustand angeboten, in dem es sich im Zeitpunkt des Zuschlags befindet und unter Berücksichtigung der Manheim Deutschland Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“.

Soweit nicht ausdrücklich ein Vorhandensein einer Eigenschaft in der Weise zugesichert wurde, dass der Einlieferer gegenüber den Bietern verschuldensunabhängig im Wege eines selbständigen Garantieversprechens für Eigenschaften nach § 434 und 435 BGB eintreten will, begründen fehlende Kleinteile und Zubehör ebenso wie von der Beschreibung nicht erfasste Kleinschäden sowie sonstige nach der Verkehrsanschauung objektiv wertmindernden Eigenschaften keine Mängel im Rechtssinne und führen nicht zu Ansprüchen oder sonstigen Rechten der Bieter und Käufer. Dies gilt jedoch nur, sofern die wertmindernden Abweichungen eines einzelnen Mangels einen Wert von 300,- EUR netto nicht überschreiten. Maßgeblich ist der ortsübliche Händler selbstkostenpreis zum Zeitpunkt des Eingangs der Mängelrüge. Stellt die Abweichung das der allgemeinen Verkehrsauffassung im Vergleich zur Beschreibung in der Einstellung eine Werterhöhung dar, so stellt dies keinen Mangel dar, sofern es sich nicht um eine Abweichung handelt, die eine Falschlieferrung darstellen würde.

Besteht zwischen den Kaufvertragsparteien Uneinigkeit über Art und Höhe der wertmindernden Abweichung, so beauftragt Manheim im Namen und auf Rechnung des Käufers einen gerichtlich vereidigten Sachverständigen für Kfz mit der Begutachtung des Kfz, ob im o.g. Sinne eine Wertminderung um mehr als 300,- EUR netto bzw. 5% des Kaufpreises vorliegt. Das Gutachten ist für die Kaufvertragsparteien bindend, es sei denn der Sachverständige gibt grob fahrlässig oder vorsätzlich ein falsches Gutachten ab.

9.6

VERBOTENE HANDLUNGEN DES TEILNEHMERS WÄHREND DER AUKTION

9.6.1

Dem Einlieferer ist es untersagt, während einer laufenden Auktion den Teilnehmern vergleichbare Kfz auf anderem Wege als durch eine weitere Auktion anzubieten.

9.6.2

Dem Einlieferer ist es untersagt, eingestellte Kfz bis zur endgültigen Beendigung der Auktion Dritten anderweitig zum Kauf anzubieten oder in anderer Weise sachenrechtlich über das Kfz zu verfügen.

9.6.3

Dem Einlieferer ist es untersagt, selbst oder durch Dritte Gebote auf eigene Angebote abzugeben.

9.7

INHALT DES ANKAUFSGEBOTES DES BIETERS

Bei der Abgabe eines Gebotes in einer bestimmten Höhe berücksichtigt der Bieter, dass das Kfz in der eingestellten Beschreibung nur informativ beschrieben ist und das Kfz nach Ziffer 9.5 in dem Zustand angeboten wird, in dem es sich im Zeitpunkt des Zuschlags befindet, das Kfz also nach der Ziffer 9.5 von der Beschreibung in der Einstellung des Kfz im objektiven Wert abweichen darf. Außerdem berücksichtigt der Bieter die Manheim Deutschland Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“.

9.8

GLEICHHOHE GEBOTE

Liegen zum Auktionsende mehrere Gebote in gleicher Höhe vor, gilt derjenige Teilnehmer als Höchstbietender, der zuerst das Höchstgebot abgegeben hat. Sind beide Gebote gleichzeitig abgegeben worden, obliegt die Bestimmung des Höchstbietenden dem Auktionator.

Der Auktionator behält sich das Recht vor, in Zweifelsfällen nochmals aufzurufen.

10.

DIE ABWICKLUNG DES KAUFES

10.1

FÄLLIGKEIT DES KAUFPREISES

Der Kaufpreis ist mit Zuschlag fällig.

10.2

ZAHLUNGSARTEN

Folgende Zahlungsarten sind zugelassen:

Überweisung bzw. Eil-Überweisung
Bareinzahlung bei unserer Hausbank

Barzahlung ist nicht zugelassen.

10.3

KAUFLISTE UND RECHNUNG

Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags die erforderlichen Eintragungen in die Kaufliste zu vorzunehmen und die Rechnung von Manheim entgegenzunehmen.

10.4

ZAHLUNGSVERZUG

Mit Erhalt der Rechnung ist der Käufer im Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Manheim bedarf.

10.5

ÜBERGABE UND ZURÜCKBEHALTUNG

Manheim stellt dem Käufer das Kfz nach vollständiger und unwiderruflicher Bezahlung zur Übergabe bereit und fordert den Käufer zur Übernahme auf. Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug zunächst in jedem Fall zu übernehmen, auch wenn er Gegenrechte geltend macht oder machen will. Manheim behält sich bis zur vollständigen Zahlung von Kaufpreis samt Entgelten und Gebühren ein Zurückbehaltungsrecht an den Fahrzeugpapieren vor.

Eventuelle Kosten für Bereitstellung, Lieferung, Exportgebühren oder Bankgebühren gehen, soweit nichts anderes vereinbart, zulasten des Käufers.

10.6

VERLÄNGERTER EIGENTUMSVORBEHALT

10.6.1

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aller Kfz inklusive aller Gebühren und zusätzlichen Kosten vor. Teilzahlungen sind nicht möglich. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.

10.6.2

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird

der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.6.3

Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen.

Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.

10.6.4

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff. 10.6.2 und 10.6.3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.

10.6.5

Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

10.6.6

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.6.7

Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

10.6.8

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

10.6.9

Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über. Hiervon abweichend geht das Eigentum an der Vorbehaltsware im Falle einer Einkaufsfinanzierung, nach vollständiger Zahlung der Ware, auf den Händlereinkaufsfinanzierer des Käufers über.

10.7

UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEOBLIEGENHEITEN DES KÄUFERS

10.7.1

Der Käufer hat nach der Zuschlagserteilung das Kfz sofort einer Untersuchung auf Mängel zu unterziehen. Dies gilt auch für Bieter, die nicht vor Ort anwesend sind, sondern Gebote per Telefon, Fax oder andere Fernkommunikationsmittel abgeben.

10.7.2

Mängel müssen sofort nach Zuschlagserteilung und unter Berücksichtigung der Manheim Deutschland Richtlinien „Ampelsystem, Reklamations- und Haftungsregelung“ gegenüber Manheim schriftlich gerügt werden. Solche Mängel oder Falschangaben, die nur anhand der Fahrzeugpapiere zu erkennen sind, müssen unverzüglich nach Erhalt der Fahrzeugpapiere gegenüber Manheim gerügt werden. Spätere Rügen können nicht berücksichtigt werden.

II

LAGERUNG

II.1

KOSTEN FÜR LAGERUNG

Im Falle der Lagerung von Kfz durch Manheim erfolgt diese zu den aus der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmenden finanziellen Konditionen.

II.2

PFLICHT ZUR ABHOLUNG

Ist das Kfz nicht beim Einlieferer, sondern bei Manheim oder auf Kosten von Manheim eingelagert, so ist der Käufer verpflichtet, unmittelbar nach Bereitstellung auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen. Nimmt der Käufer die ersteigerte Ware nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen ab, gerät er ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug.

Bei verspäteter Abholung ist Manheim berechtigt, eine zusätzliche Lagerungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu erheben.

Endet eine Auktion ohne Zustandekommen eines Kaufvertrags und ist das Kfz bei Manheim untergebracht, so ist der Einlieferer verpflichtet, das Kfz spätestens innerhalb von 2 Werktagen auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen.

Dies gilt nicht, soweit das Kfz unverzüglich erneut zur Auktion eingestellt wird.

Bei verspäteter Abholung ist Manheim berechtigt, zusätzliche Lagerungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Preisliste zu erheben.

II.3

HINWEIS AUF LAGERRISIKEN

Von Manheim eingelagerte Kfz werden ohne besondere Vereinbarung unter freiem Himmel abgestellt. Dem Auftraggeber der Einlagerung ist daher bewusst, dass eine ausreichender Schutz gegen Elementarschäden und gegen zufälligen Untergang, Diebstahl und Sachbeschädigung nicht gegeben ist. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt hiervon unberührt.

12.

TRANSPORT

12.1

Ersteigerte Fahrzeuge/Zubehör sind vom Käufer, nicht versteigerte Fahrzeuge/Zubehör sind vom Einlieferer grundsätzlich auf eigene Kosten und eigenes Risiko abzuholen, soweit nichts anderes vereinbart.

12.2

Auslieferungen von Fahrzeugen/Zubehör durch Manheim oder ein beauftragtes Unternehmen an den Käufer werden grundsätzlich nur auf Kosten und Risiko des Käufers und aufgrund gesonderter Vereinbarung durchgeführt.

13.

ABWICKLUNG DER ZAHLUNG VON ENTGELTEN UND GEBÜHREN AN MANHEIM

13.1

BEKANNTGABE DER PREISLISTE

Die von den Teilnehmern zu zahlenden Entgelte und Gebühren ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste, welche auf der Manheim Homepage, im Auktionskatalog und in den Auktionshäusern bekannt gegeben wird.

13.2

ÄNDERUNGEN DER PREISLISTE

Manheim kann die Preisliste ohne Ankündigung ändern. Die Teilnehmer und Kaufvertragsparteien müssen sich jeweils vor der Inanspruchnahme von Leistung durch Manheim über die aktuelle Preisliste informieren.

13.3

FÄLLIGKEIT

Die Gebühren und Provisionen sind, soweit sich aus Preisliste oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt, mit Erteilung des Zuschlags sofort zur Zahlung fällig.

13.4

ZAHLUNGSVERZUG

Mit Erhalt der Rechnung ist der Käufer im Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Manheim bedarf. Manheim behält sich vor, im Namen des Verkäufers von dem Kaufvertrag wegen Zahlungsverzuges zurückzutreten, falls nicht die Zahlung innerhalb von 7 Tagen gerechnet ab dem Eingang der Rechnung bei dem Käufer erfolgt. Manheim behält sich das Recht vor, nicht vollständig oder nicht bezahlte Kfz erneut zu verkaufen. Eventuelle Mindererlöse gehen dabei zu Lasten des säumigen Käufers.

13.5

ZAHLUNGSART / VERECHNUNG

Die Zahlung durch Manheim an den Verkäufer erfolgt erst nach vollständiger, unwiderruflicher Bezahlung des Kaufpreises samt aller Gebühren und Entgelte durch den Käufer bzw. einen Händlerfinanzierer an Manheim. Die Zahlung durch Manheim an den Verkäufer erfolgt ausschließlich bargeldlos, aufgrund Rechnungsstellung seitens des Einlieferers, durch Überweisung. Manheim ist berechtigt, nach Ziffer 10.3 im eigenen Namen vereinnahmte Beträge mit eigenen Forderungen gegenüber den Teilnehmern oder Kaufvertragsparteien zu verrechnen. Die Auszahlung erfolgt daher

durch Manheim nach Abzug aller aus der betreffenden Auktion herrührenden Forderungen.

Mehrkosten, die durch vom Teilnehmer zu vertretende erfolglose Zahlungsversuche entstehen (z.B. Rückbuchungen), sind vom Teilnehmer zu tragen.

13.6

AUFRECHNUNG DURCH TEILNEHMER BZW.

KAUFVERTRAGSPARTEIEN GEGENÜBER MANHEIM

Die Aufrechnung gegenüber Manheim durch Teilnehmer oder Kaufvertragsparteien mit eigenen Forderungen ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder zwischen Manheim und dem Teilnehmer bzw. der Kaufvertragspartei unstreitig ist.

14.

HAFTUNGSREGELUNGEN / GEFAHRTRAGUNG

14.1

HAFTUNG VON MANHEIM

14.1.1

Soweit Mängel an den Kfz selbst oder sonstige Schäden bei Teilnehmern und Dritten durch die Leistungen von Manheim, insbesondere aufgrund von Nutzung der Onlineplattform und der Auktionshäuser, betroffen sind, gelten folgende Haftungsbeschränkungen:

14.1.2

Manheim ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Teilnehmer bei der Registrierung und den eingestellten Kfz nicht verantwortlich. Die Verantwortung liegt bei dem jeweiligen Teilnehmer.

14.1.3

Manheim haftet nicht für Bonität und Zahlungswilligkeit der Teilnehmer, da Manheim dies nicht prüft.

14.1.4

Für Schäden aufgrund der Nutzung der Auktionsplattformen von Manheim, insbesondere aufgrund technischer Fehler und verspäteter, fehlerhafter oder unterbliebener Berücksichtigung von Einstellungen und Geboten, haftet Manheim nicht, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

14.1.5

Insbesondere behält sich Manheim die vorübergehende Außerbetriebsetzung vor, insbesondere für Wartungsarbeiten und Updates.

14.1.6

Gegenüber Teilnehmern und Dritten haftet Manheim im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.1.7

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Manheim für jedes schuldhaft eigene Verhalten sowie das ihrer gesetzlichen Vertreter oder Gehilfen.

14.1.8

Die vorgenannte Beschränkung der Haftung gilt nicht für Verletzungen von Leben, Gesundheit oder Körper, oder im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

14.1.9

Mit Ausnahme von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden ist die Haftung in der Höhe auf die bei Vertragsschluss üblicherweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

14.1.10

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

14.2

GEFAHRTRAGUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

14.2.1

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs, insbesondere durch die unter Ziffer 11.3 genannten Gründe, nämlich Elementarschäden und gegen zufälligen Untergang, von Manheim nicht zu vertretendem Diebstahl oder nicht zu vertretender Sachbeschädigung trägt Manheim zu keinem Zeitpunkt.

14.2.2

Der Einlieferer oder Verkäufer trägt diese Gefahr grundsätzlich bis zum Zeitpunkt des Zuschlags, es sei denn dass sich aus diesen AGB eine abweichende Gefahrtragung ergibt.

14.2.3

Der Bieter oder Käufer trägt diese Gefahr grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Zuschlags, es sei denn dass sich aus diesen AGB eine abweichende Gefahrtragung ergibt.

15.

DATENSCHUTZ

15.1

Manheim ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen,

insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und für eigene Zwecke zu nutzen.

15.2

Die Teilnehmer erklären sich insbesondere damit einverstanden, dass Daten an andere Teilnehmer oder Dritte weitergeleitet werden, sofern dies zur Nutzung der Dienste, zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter erforderlich ist.

15.3

Manheim ist weiter berechtigt, diese Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an andere mit Manheim im Konzernverbund stehende Unternehmen weiterzuleiten.

15.4

Nach Beendigung der Zulassung zu den Verkaufsplattformen von Manheim und nach vollständiger Abwicklung aller im Zusammenhang mit den Auktionsplattformen bestehenden Rechtsverhältnisse hat der Teilnehmer Anspruch auf Löschung seiner gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

16.

SPRACH-, RECHTS- UND GERICHTSSTANDSWAHL, SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1

Die Auktions- und Vertragssprache ist Deutsch. Sofern daneben auch Texte (z.B. Verträge, Geschäftsbedingungen, Korrespondenz) in anderen Sprachen verwendet werden, dienen diese nur der Information; im Zweifelsfall findet die deutsche Fassung Anwendung.

16.2

Auf die zwischen dem Versteigerer und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16.3

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von Manheim, dies ist derzeit Düren. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat

16.4

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommen.